

ursachung bedeutender wirtschaftlicher Nachteile, d. h. der Tatbestand verlangt nicht nur die Herbeiführung einer Gefahr, sondern es müssen bedeutende wirtschaftliche Nachteile eingetreten sein« Auch hier gilt: B e d e u t e n - d e Nachteile sind nicht ausschließlich aus der Sicht des unmittelbaren Schadens meßbar, zumal ein möglicher Folgeschaden nicht ausgeschlossen und zumeist viel höher ist. Eine starre und mechanische Festlegung einer diesbezüglichen Grenze ist nicht möglich. Es kommt auf die konkrete Bezugsebene an, d. h., die Tat und die verursachten wirtschaftlichen Nachteile insgesamt sind im Zusammenhänge zu betrachten.

Auf der subjektiven Seite verlangt § 172 StGB in den Bezugsformen des Abs. 1 und 2 bezüglich der unbefugten Offenbarung Vorsatz; die Herbeiführung der Gefahr wirtschaftlicher Nachteile muß fahrlässig erfolgen. Es handelt sich also hierbei um eine sogenannte kombinierte Schuldform. Der Täter verletzt bewußt die ihm durch Gesetz oder Arbeitsvertrag gebotene Geheimhaltungspflicht. Er muß subjektiv in der Lage gewesen sein, die Pflichtwidrigkeit und die damit verbundenen möglichen Folgen seines Tuns zu erfassen.

Strafrechtlich belangt wird also nur der, der vorsätzlich unbefugt offenbart. Fahrlässige Pflichtverletzungen können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Außer der vorsätzlichen unbefugten Offenbarung muß der Täter in den Fällen der Absätze 1 und 2 § 172 StGB fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile herbeiführen. Das bedeutet, daß der Täter zur Zeit der vorsätzlichen Pflichtverletzung den Eintritt der betreffenden volkswirtschaftlichen Schäden bzw. Nachteile als Folge seines Verhaltens zuraindestens als möglich vorausgesehen haben muß. Hat er den Eintritt möglicher Folgen nicht vorausgesehen, obwohl für ihn die reale Möglichkeit der Voraussicht gegeben war, liegt ebenfalls Fahrlässigkeit vor.

Der Abs. 3 des § 172 StGB verlangt als Variante 1 die vor-